

SC Stetten e.V.

SATZUNG



Präambel:

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung. Weibliche Funktionsträger führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist „Sportclub Stetten e.V.“.
Der Verein wurde am 11. März 1982 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 88480 Achstetten – Stetten und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen
3. Die Vereinsfarben sind weiß/blau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB).
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Freizeit- und Breitensports. Der Verein setzt sich nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit zur Aufgabe, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
2. Der Verein verfolgt ebenfalls gemeinnützige sowie auch kulturelle Zwecke. Dieses Ziel wird durch regelmäßige Theateraufführungen umgesetzt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen

§ 3 Jugendarbeit

1. Die Einzelheiten der Jugendarbeit regelt die Jugendordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus.
 - a. ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen).
 - b. Mitgliedern mit einer zeitlich begrenzten Mitgliedschaft von mindestens 1 Jahr zum Kennen lernen des Vereins, einer Abteilung oder einer Sportart. Die Rechte und Pflichten dieser Mitglieder entsprechen denjenigen der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds ist nur über einen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
2. Jeder Aufnahmeantrag ist dem Vorstand zu übergeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Diese Bestätigung an das neue Mitglied muss innerhalb 3 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim Vorstand erfolgen.
4. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche und Personen unter 14 Jahren als Kinder.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einzelheiten dazu regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung ist jederzeit möglich und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Erklärt ein Mitglied den Austritt aus einer Sportgruppe oder einer Abteilung und ist in keiner weiteren Sportgruppe oder Abteilung Mitglied, erlischt die Mitgliedschaft im Verein automatisch, wenn nicht ausdrücklich der Wunsch nach einer passiven Mitgliedschaft im Verein erklärt wird. Bei Mitgliedern auf Zeit endet die Mitgliedschaft nach der vereinbarten Zeit automatisch, wenn keine anderweitigen Regelungen getroffen werden. Die Austrittserklärung Minderjähriger muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. gegen die Vereinssatzung, die Ordnungen des Vereins, die Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, verstößt oder die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

- b. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Das Mahnverfahren wird in der Beitragsordnung geregelt.
- c. sich unehrenhaft verhält, das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, oder das Vereinsvermögen schädigt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Das Mitglied muss zur Rechtfertigung schriftlich vom Vorstand aufgefordert werden. Die Entscheidung des Vorstands muss schriftlich an das Mitglied gerichtet werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied beim Vereinsausschuss Berufung einlegen.

§ 7 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren werden von der Hauptversammlung festgelegt. Die Hauptversammlung kann auch sonstige Dienstleistungen beschließen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Die Beiträge sind jährlich im Laufe des Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten.
3. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Bei Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht spätestens 1 Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann die Zahlung angemahnt und eine Mahngebühr erhoben werden.
5. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren beschließen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
7. Einzelheiten zu § 7 regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
3. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied kann sich für ein Amt zur Wahl stellen. Für die Vereinsjugend gelten die Regelungen der Jugendordnung.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Hauptversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Vereinsausschuss

§ 10 Die Hauptversammlung

1. In den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.
2. Die Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, erfolgen. Die Einberufung wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Achstetten und auf der Internetseite des Vereins mit einer Frist von 2 Wochen veröffentlicht. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich zu benachrichtigen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a. Geschäfts-, Jahres- und Kassenbericht durch den 1. Vorsitzenden, Vereinsschriftführer und Vereinskassier.
 - b. Berichte der Abteilungen.
 - c. Bericht der Kassenprüfer Entlastung des Vorstands
 - d. Anträge an die Hauptversammlung
 - e. Wahl des 1. Vorsitzenden, des Vereinsschriftführers, des Vereinskassiers, und Kassenprüfers
 - f. Wahl der Beisitzer des Vereinsausschusses.
4. Aufgaben der Hauptversammlung:
 - a. Entgegennahme der Berichte nach Absatz 3
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Hauptversammlung.
 - d. Wahlen der Kassenprüfer und der Vorstandsämter (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters; regelt die Jugendordnung).
 - e. Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Dienstleistungspflichten gemäß § 7 dieser Satzung.
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
5. Anträge an die Hauptversammlung kann jedes Mitglied stellen. Sie müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingehen. Alle Anträge, die nach diesem Termin eingehen, sind Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind nicht zugelassen. Anträge können während der Versammlung nur gestellt werden, wenn sie sich aus einem Tagespunkt ergeben.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Einzelheiten und Förmlichkeiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen finden offen statt.
2. Jeder Teilnehmer der Versammlung kann eine geheime und schriftliche Wahl beantragen. Die Versammlung entscheidet hierüber mit $\frac{1}{4}$ Mehrheit.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Soweit die Satzung keine anderen Regelungen trifft, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
6. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl gescheitert. Es finden falls notwendig maximal zwei weitere Wahlgänge statt. Ergibt der dritte Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los das vom Versammlungsleiter gezogen wird.
7. Wahlen können auf einer außerordentlichen Versammlung stattfinden, wenn Ämter auf einer ordentlichen Versammlung nicht besetzt werden konnten oder während der Amtsperiode frei werden.
8. Einzelheiten und Förmlichkeiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Abstimmungen und Beschlussfassung

1. Abstimmungen finden offen statt.
2. Der Vorsitzende kann eine geheime oder namentliche Abstimmung ansetzen.
3. Eine Abstimmung findet auch dann geheim oder namentlich statt, wenn ein entsprechender Antrag an die Versammlung vor Eintritt in die Abstimmung gestellt wird. Die Versammlung entscheidet über den Antrag mit $\frac{1}{4}$ Mehrheit.
4. Soweit die Satzung keine anderen Regelungen trifft, entscheidet die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
5. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss gescheitert.
6. Einzelheiten und Förmlichkeiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlungen

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet.
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
 - b. wenn $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Angabe des Zwecks und des Grundes an den Vorstand stellt.

§ 14 Vorstand und Wahlen der Vorstandmitglieder

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Vereinskassier
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Vereinsjugendleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. die stellvertretenden VorsitzendenDie Alleinvertretungsbefugnis nach außen kann nach § 26 BGB von dem 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden.
3. Für das Innenverhältnis wird vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten dürfen.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandmitglieder sollten in einen Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
5. Der Vorstand hat das Recht an den Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
6. Nur der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender können eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens 1 weiteres Vorstandmitglied anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ausnahme: Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt.
8. Die Amtszeit beginnt:
 - a. in den geraden Kalenderjahren für:
 - i. den 1. Vorsitzenden
 - ii. den Schriftführer
 - iii. die Hälfte der Beisitzer im Vereinsausschuss
 - b. in den ungeraden Kalenderjahren für:
 - i. die stellvertretenden Vorsitzenden
 - ii. den Vereinskassier
 - iii. die andere Hälfte der Beisitzer im Vereinsausschuss

9. Die Vorstandsmitglieder bleiben in ihrem Amt bis zur nächsten satzungsmäßigen Neuwahl. Gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
10. Der Vorstand kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.
11. Steht für ein Amt nur 1 Kandidat zur Verfügung, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl gescheitert.
12. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Helfer benennen oder Ausschüsse bilden.

§ 15 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a. die Vorstandsmitglieder
 - b. sportlichen Leitern der Abteilungen
 - c. aus den Beisitzern, deren Anzahl vom Vereinsausschuss festgelegt wird.
2. Eine Ausschusssitzung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Eine Ausschusssitzung findet auch dann statt, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder einen Antrag beim Vorstand stellen.
3. Die Einladung zur Ausschusssitzung wird vom Vorstand mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung vorgenommen.
4. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Ausschussmitglieder anwesend ist.
5. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem Stellvertreter geführt.
6. Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind:
 - a. Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - b. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
Die Auflösung einer Abteilung kann nur mit Einverständnis der Abteilungsversammlung wirksam werden.
 - c. Beratung, Organisation und Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.
 - d. Beschlussfassung über den Haushalt.
 - e. Erlass allgemeiner Richtlinien für den Verein.
 - f. Beschlussfassung über die Anzahl der zukünftigen Beisitzer
7. Der Vereinsausschuss kann für besondere Aufgaben Helfer berufen oder Ausschüsse bilden.

§ 16 Ordnungen

1. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung geben. Für die Geschäfts-, Ehren-, und Jugendordnung ist der Vereinsausschuss und für die Finanz- und Beitragsordnung die Hauptversammlung zuständig.

§ 17 Abteilungen

1. Der Verein ist in Abteilungen untergliedert.
2. Im Bedarfsfall entscheidet der Vereinsausschuss über die Gründung einer Abteilung.
3. Die Abteilung wird geleitet durch einen Abteilungsleiter. Dieser ist Mitglied des Vereinsausschusses.
4. Der Abteilungsleiter wird bei der Führung der Abteilung durch einen 2. Abteilungsleiter unterstützt. Dieser kann gleichzeitig auch ein anderes Amt in der Abteilung ausführen. Der 2. Abteilungsleiter ist ebenfalls Mitglied im Vereinsausschuss.
5. Für weitere Aufgaben kann die Abteilung zusätzliche Ämter (Jugendwart, Kassier, Platzwart, Pressewart, Gerätewart, ...) schaffen, die in der Abteilungsordnung zu spezifizieren sind. Die Aufgaben der einzelnen Ämter sollten schriftlich niedergelegt werden.
6. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter für den Geschäftsbereich der Abteilung gemäß § 30 BGB.
7. Die Abteilungsleitung und die stellvertretende Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung gewählt und sind Mitglied des Vereinsausschusses. Die Besetzung der restlichen Abteilungsämter wird durch die Abteilungsordnung geregelt.
8. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Von jeder Sitzung und Versammlung sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand zu übergeben. Die Abteilungsleitung ist auf Verlangen zur Berichterstattung gegenüber dem Vorstand verpflichtet.
9. Die Abteilungen verwalten sich im Rahmen der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins selbst. Sie verwalten die zugewiesenen und eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.
10. Abteilungskassen werden von den Kassenprüfern geprüft
11. Eine Abteilungskasse kann auch vom Vereinskassier geführt werden.
12. Die Kassenprüfer, Abteilungsleiter und der Vorstand haben jederzeit Einblick in die Abteilungskassen.
13. Die Abteilungsleitung darf Dauerschuldverhältnisse nur im in der Finanzordnung vorgegebenen Rahmen eingehen.

14. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen ordnungsgemäß verbucht werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen das Abteilungsvermögen für Vereinszwecke verwenden.
15. Die Abteilungsleitung darf keine Spendenbescheinigungen ausstellen und darf ohne Zustimmung des Vorstands keine Verträge abschließen.
16. Die Auflösung einer Abteilung kann nur von der Abteilungsversammlung mit einer 2/3 – Mehrheit beschlossen werden.
17. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben. Die Abteilungsordnung und deren Änderungen werden von der Abteilungsversammlung verabschiedet und sind zur Genehmigung dem Vorstand vorzulegen.
18. Die Abteilungen sind an diese Satzung und an die Ordnungen des Vereins gebunden, soweit nicht anderweitige abteilungsspezifische Regelungen notwendig werden.

§ 18 Strafbestimmungen

1. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vereinsvermögen geschädigt haben:
 - a. Verwarnungen
 - b. Verweis
 - c. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb.
 - d. Ausschluss gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
2. Dem Mitglied ist grundsätzlich vor der Verhängung der Strafe Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die rechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sind zu beachten. Sobald eine Ordnungsmaßnahme verhängt wurde, darf das Mitglied nicht noch einmal wegen des gleichen Vorfalls bestraft werden.

§ 19 Kassenprüfer; Aufgaben und Wahlen

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer werden im Abstand von einem Jahr auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder im Vorstand noch im Vereinsausschuss Mitglied sein. Steht nur 1 Kandidat zur Verfügung, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen aller anwesender stimmberechtigter Mitglieder. Stehen mehrere Kandidaten für das Amt zur Verfügung, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl gescheitert.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, der Abteilungskassen und etwaiger sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch. Die Prüfung ist mit der Unterschrift der Prüfer zu bestätigen. Der Hauptversammlung ist ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuerst den Vorstand benachrichtigen.
4. Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung der Kassiere auf der Hauptversammlung.

§ 20 Regelungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geschlecht, Nationalität, Geburtsdatum, Telefonnummer, Email-Adresse, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins angekündigt wird.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt:
 - a. Die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins weiterführen.
 - b. Das nach Bezahlung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen fällt mit der Zustimmung des Finanzamts an die Gemeinde Achstetten, Ortsteil Stetten, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Ortsteil Stetten verwenden darf.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Hauptversammlung am 18. März 2020 mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 04. Juni 2014.

Achstetten, den 18. März 2020

Designierte Vorsitzende:

:

(Angela Bachteler)

Schriftführer:

(Horst Braun)